

Herausgeber u. verantw. Redakteur:
Karl H o n a y

Wien, am Samstag, den 2. Jänner 1926. Zweite Ausgabe

Kein allgemeiner Parteienverkehr im Wohnungsamt! Da derzeit alle Wohnungen in den fertiggestellten Neubauten der Gemeinde zugewiesen sind und erst in den nächsten Wochen wieder Vermietungen von Wohnungen nach Vollendung einiger Neubauten erfolgen können, ist jede diesbezügliche Vorsprache im Wohnungsamt zwecklos. Da ferner wegen Uebersiedlung der Magistratsabteilung für die städtische Wohnhausverwaltung in das Gebäude des Wohnungsamtes und wegen der durch das Erlöschen des Anforderungsgesetzes geschaffenen Situation eine Umgestaltung des Wohnungsamtes erforderlich ist, findet bis auf weiteres kein allgemeiner Parteienverkehr im Wohnungsamt statt. Die Wiederaufnahme des allgemeinen Parteienverkehrs wegen Vermietung von Wohnungen in den städtischen Neubauten ist für Ende Jänner in Aussicht genommen.

Der Wohnungsnachweis der Stadt Wien funktioniert bereits. Schon am zweiten Tag des Bestandes des städtischen Wohnungsnachweises langten in der Zentrale, I. Bartensteingasse 7 zehn Anzeigen von Hausbesitzern über das Freiwerden von vermietbaren Wohnungen ein. Es wurden folgende freie Wohnungen angemeldet: X. Buchengasse 100, I/5 (Zimmer, Kabinett und Küche, bereits vermietet), XI. Kobelgasse 15/11 (Kabinett), im gleichen Haus, Tür 14 (Kabinett), XII. Kieningergasse 6/9 (Zimmer, bereits vermietet), XIII. Linzerstrasse 45/6 (zwei Zimmer, Küche, Vorzimmer, bereits vermietet), XVI. Koppstrasse 42 (Zimmer und Küche, hier hat der Hauseigentümer die Zuweisung eines beim Wohnungsamt vorgemerkten verlangt), XVIII. Hildebrandgasse 6/12 (Kabinett und Küche, bereits vermietet), XX. Bäuerlegasse 8/23a (Kabinett, bereits vermietet), XX. Treustrasse 7, Tür 9 (Kabinett, bereits vermietet), XXI. Ruthnergasse 48/4 (Zimmer und Küche, auch hier wurde die Zuweisung eines beim Wohnungsamt vorgemerkten verlangt).

Das städtische Wohnungsnachweis hat Richtlinien für die An- und Abmeldung der Wohnungen, Wohnräume und Geschäftslokale aufgestellt, die lauten:

Wem obliegt die Pflicht zur An- und Abmeldung:

Dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter (Hausverwalter, Hausbesorger) für alle von ihm in Hauptmiete gegebene Räume, dem Untervermieter für die von ihm in Untermiete gegebenen Räume.

Auf welche Objekte erstreckt sich die Anmeldepflicht:

Auf alle vermietbaren möblierten und unmöblierten Wohnungen und Wohnräume, ferner auf alle vermietbaren Geschäftsräume (Geschäftsläden, Werkstätten, Magazine, Ateliers u. s. w.). Bisher vermietete Bestandobjekte sind nach rechtskräftiger Kündigung oder bei sonstiger Endigung der Miete auch dann anzumelden, wenn ihre Weitervermietung nicht beabsichtigt ist.

Wann hat die An- oder Abmeldung zu erfolgen:

Die Anmeldung hat zu erfolgen binnen drei Tagen nach Eintritt der Vermietbarkeit. Als vermietbar sind die Bestandobjekte anzusehen, wenn sie rechtskräftig gekündigt sind oder wenn ihre Innehabung aus einem anderen Grund geendet hat und sie neu vermietet werden sollen.

Ebenso sind neuerstellte Mietobjekte binnen drei Tagen nach Eintritt der Vermietbarkeit anzumelden.

Am 1. Jänner 1926 nicht vermietete, also auch angeforderte Objekte, bei denen die Zuweisung nicht mehr vollzogen werden konnte, oder schon rechtskräftig gekündigte Mietobjekte sind bis spätestens 3. Jänner 1926 zur Anmeldung zu bringen.

Die Abmeldung der dem Wohnungsnachweis unterliegenden Bestandobjekte hat binnen vierundzwanzig Stunden nach erfolgter Vermietung zu geschehen.

Wo erfolgen die An- und Abmeldungen:

Die An- und Abmeldungen sind beim Wohnungsamt der Stadt Wien, I. Bartensteingasse 7, zu erstatten. Es steht aber den Meldepflichtigen auch frei, die An- und Abmeldung bei der Schlichtungsstelle jenes magistratischen Bezirksamtes zu erstatten, in dem das Bestandobjekt gelegen ist.

Welchen Inhalt hat die An- und Abmeldung:

In der Anmeldung ist die Lage des Mietobjektes nach Bezirk, Gasse, Haus- und Türnummer, sowie Stockwerk, dann die Zahl und Art der Räume, der Jahresmietzins vom 1. August 1914 (bei Mietobjekten, die nicht dem Mietengesetz unterliegen, der für das Jahr zu entrichtende Gesamtmietzins) und der Bezugstermin des Bestandobjektes anzugeben.

Die Abmeldung hat gleichfalls die genaue Bezeichnung des Mietobjektes nach den für die Anmeldung vorgeschriebenen Merkmalen, aber außerdem den Namen des neuen Mieters, seine bisherige Wohnung, seine Staatsangehörigkeit und die Gesamtzahl der einziehenden Bewohner zu enthalten.

Die Anmeldung sowie die Abmeldung ist bei den vorgenannten Stellen schriftlich oder mündlich vorzunehmen.

Jede An- und Abmeldung ist von dem Hauseigentümer (Machthaber) oder Untervermieter zu fertigen, jede Abmeldung überdies von dem neuen Mieter zu unterfertigen.

Welche Folgen hat die unterlassene oder unrichtige Meldung:

Unterlassene, unrichtige und unvollständige Meldungen sind strafbar und werden mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Schilling oder mit Arreststrafen bis zu sechs Wochen geahndet. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

Auch die Anstiftung oder Mitwirkung an der unterlassenen oder unrichtigen Meldung wird in gleicher Weise bestraft.

Wie erfolgt die Ankündigung der vermietbaren Wohnungen und Wohnräume und die Mitteilung von der Vermietung:

Der Wohnungsnachweis der Gemeinde wird alle erfolgten An- und Abmeldungen an den Amtstafeln der magistratischen Bezirksämter, beim Wohnungsamt der Stadt Wien, I. Bartensteingasse 7 und die An- und Abmeldungen ganzer vermietbarer Wohnobjekte auch durch Mitteilung an die Tagesblätter zur allgemeinen Kenntnis bringen.

Die Wählerverzeichnisse werden richtiggestellt! Der Magistrat ist gesetzlich verpflichtet, alljährlich das Verzeichnis der Wahlberechtigten richtigzustellen. Es werden daher jetzt die nach dem Stand vom 1. Jänner 1925 angelegten Wählerverzeichnisse richtiggestellt. Neu aufgenommen werden in die Wählerliste alle österreichischen Bundesbürger ohne Unterschied des Geschlechts, die im Laufe des Jahres 1925 das zwanzigste Lebensjahr erreicht haben, im Gemeindegebiet von Wien am 1. Jänner 1926 ihren ordentlichen Wohnsitz haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, alle Personen, die seit der Anlegung der Wählerliste die Bundesbürgerschaft erlangt haben, alle Wahlberechtigten, die ihren ordentlichen Wohnsitz nach dem 1. Jänner 1925 nach Wien verlegt haben und alle Wahlberechtigten, die nach dem 1. Jänner 1925 ihren ordentlichen Wohnsitz innerhalb Wiens gewechselt haben unter gleichzeitiger Streichung in ihrem früheren Wohnorte. Alle diese Personen müssen bis längstens 20. Jänner 1926 dem magistratischen Bezirksamt ihres Wohnortes den Meldezettel, Heimschein, Tauf-, oder Geburtsschein vorlegen, ein Wähleranlageblatt ausfüllen, worauf sie in die Wählerliste aufgenommen werden. Die Reklamationsfrist beginnt am 1. Februar und endet am 14. Februar 1926.